



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Mai 2014 (16.05)
(OR. en)**

8982/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0049 (COD)**

**CODEC 1106
ENT 109
MI 376
CONSOM 104
COMPET 240
PE 287**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14.–17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Christel SCHALDEMOSE (S&D – DK), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht mit 92 Abänderungen (Abänderungen 1-92) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Eine Gruppe von mehr als 40 Mitgliedern (Herr Andreas SCHWAB (PPE – DE) und andere) brachte zwei weitere Abänderungen (Abänderungen 93 und 94) ein, und die ADLE-Fraktion brachte zwei Abänderungen (Abänderungen 95 und 96) ein.

II. AUSSPRACHE

In der Aussprache, die am 15. April 2014 als gemeinsame Aussprache stattfand, wurden zwei unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fallende Vorschläge erörtert, nämlich

1. der Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten
[Berichterstatterin: Christel Schaldemose (S&D – DK), (COD 2013/0049)], und
2. der Vorschlag für eine Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten
[Berichterstatterin: Sirpa Pietikäinen (EPP – FI), (COD 2013/0048), – siehe Dokument 8984/14 zu den Abstimmungsergebnissen].

Die Berichterstatterin für die Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten, Frau Christel SCHALDEMOSE (S&D – DK), eröffnete die Aussprache und

- hob hervor Bedeutung, welche große Bedeutung der Produktsicherheitsverordnung vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz beigemessen wird, der die Kommission seit langem aufgefordert hatte, eine Neufassung vorzulegen;
- stellte fest, dass die Annahme der Marktüberwachungsverordnung sehr dringend sei, da zu viele gefälschte und gefährliche Produkte auf dem Markt seien, und es für ihre Fraktion von größter Wichtigkeit sei, dass der Verbraucher beim Kauf von Produkten Gewissheit über die Sicherheit habe. Es müsse das Vorsorgeprinzip gelten;
- wies darauf hin, dass die Definition des gefährdeten Verbrauchers eingeführt werden müsse;
- betonte, dass die Einführung der "made in"-Kennzeichnung zu sichereren Produkten führe und sich positiv auswirken werde. Mit der Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette könnten die Hersteller verantwortlich gemacht werden;
- äußerte Bedauern darüber, dass leider mit dem Rat keine Lösung in der "made in"-Frage gefunden worden sei. Da die Mitgliedstaaten keine Kompromisslösung finden können, forderte sie den Rat auf, dem Standpunkt des Parlaments zuzustimmen.

Die Berichterstatterin für die Marktüberwachungsverordnung, Frau Sirpa PIETIKÄINEN (PPE – FI),

- bezeichnete den Vorschlag zur Marktüberwachung als wesentlichen Gesetzgebungsakt für das Funktionieren des Binnenmarkts, sowohl im Hinblick auf die Sicherheit des Verbrauchers als auch auf gleiche Wettbewerbsbedingungen;
- hob hervor, dass die Vorgehensweise bei der Marktüberwachung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr uneinheitlich sei und harmonisiert werden müsse, denn sobald ein Produkt in einem Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werde, könne es innerhalb der Union frei gehandelt werden;

- stellte fest, dass es auch im Interesse der europäischen Unternehmen liege – die verantwortungsvolle Hersteller seien und die Sicherheitsnormen respektierten, deren Produkte jedoch viel teurer seien als Importe –, dass die Marktüberwachung kohärent und in allen Mitgliedstaaten gleich sei;
- sprach sich für eine risikobezogene Bewertung der Marktüberwachung und eine Erhöhung der Geldstrafen aus, die ebenfalls harmonisiert werden sollten;
- wies darauf hin, dass aufgrund eines Mangels an öffentlichen Finanzmitteln für Kontrollen die internen Inspektionssysteme der Betriebe einschließlich externer Kontrollen verstärkt werden sollten, mit der Folge, dass die Unternehmen für ihre Produktionskette, den Inhalt der CE-Kennzeichnung und der Zuverlässigkeit ihrer Produkte verantwortlich wären;
- brachte ihre große Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass der Rat sich auf keinen Standpunkt geeinigt und nicht mit dem Parlament verhandelt habe, und verließ der Hoffnung Ausdruck, dass die Kommission diesen Gesetzgebungsvorschlag weiter voranbringen werde.

Der Vizepräsident der Kommission, Herr Antonio TAJANI,

- dankte dem Europäischen Parlament und insbesondere dem Ausschuss für Binnenmarkt für die hervorragende Zusammenarbeit und den von ihm angenommenen ambitionierten Bericht;
- hob hervor, wie wichtig es sei, die entscheidenden Schritte zu unternehmen, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu verbessern und um die Einhaltung der EU-Bestimmungen zu gewährleisten, insbesondere zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, und unterstrich, welche große Bedeutung dem zukomme;
- merkte an, dass die Kommission mehrere Abänderungen zur Marktüberwachungsverordnung begrüße: eine deutlichere Unterscheidung zwischen nicht konformen und Produkten, mit denen Risiken verbunden sind, Leitlinien zur Verbesserung der Markteffizienz mit dem Ziel einer wirksamen Überwachung vor Ort, sowie Auflagen für Anbieter von Internetdienstleistungen im Einklang mit EU-Bestimmungen über elektronischen Handel;
- wies darauf hin, dass die Kommission dem Vorschlag des Parlaments zur Bewertung einzelstaatlicher Kontrollprogramme, dem Vorschlag zur europaweiten Verletzungsdatenbank und dem Vorschlag zur Verhängung von Verwaltungssanktionen nicht zustimmen könne. In diesem Zusammenhang verwies er auf die Mitteilung der Kommission zu Wirtschaftssanktionen vom 22. Januar 2014;
- er hob hervor, dass er großen Wert auf die "made in"-Kennzeichnung lege, da diese die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und sichere Produkte gewährleiste. Das Parlament habe sich immer wieder für die "made in"-Kennzeichnung ausgesprochen, und er hoffe, dass das Parlament dies auch weiterhin tun und die Kommission weiterhin unterstützen werde.

Kommissionsmitglied Neven MIMICA

- betonte, die Kommission teile die gleichen Ziele wie das Parlament, insbesondere eine erhöhte Sicherheit für Verbraucher und ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts;
- stellte fest, dass die Kommission hinsichtlich der Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten könne die Kommission die meisten Abänderungen des Binnenmarktausschusses befürworten könne: die Einführung eines expliziten Hinweises auf das Vorsorgeprinzip und die Bedenken in Bezug auf Produkte, die Kinder ansprechen; diese Punkte könnten im Zusammenhang mit Sicherheitsbewertungen von nicht harmonisierten Produkten behandelt werden;
- hob hervor, dass die Kommission den Vorschlag zur Einführung einer verbindlichen Ursprungs-kennzeichnung grundsätzlich befürworten könne. In diesem Punkt äußerte er sich zuversichtlich, dass der Rat bald Verhandlungen mit dem Parlament über das ganze Paket aufnehmen könne;
- stellte jedoch fest, dass bestimmte Abänderungen für die Kommission nicht annehmbar seien:
 - das vorgeschlagene "EU safety tested"-Siegel könne leicht die Verwirrung beim Verbraucher vergrößern und habe keinen zusätzlichen Nutzen. Außerdem stehe es im Widerspruch zu einigen Teilen der EU-Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung;
 - die Verbindung zum Markenschutz. Dies solle Gegenstand einer gesonderten EU-Gesetzgebung bleiben und nicht mit der Produktsicherheitsverordnung vermischt werden;
 - die Einführung zusätzlicher Auflagen für nicht harmonisierte Konsumgüter könne das Ziel der Vereinfachung gefährden;
 - die vorgeschlagene Höchstgrenze für Verwaltungssanktionen und eine mögliche schwarze Liste;
- führte aus, dass die Kommission bereit sei, eng mit dem Parlament und den Rat zusammenzuarbeiten, damit so bald wie möglich eine Einigung über die beiden Vorschläge erreicht werde.

Im Namen des Ausschusses für internationalen Handel führte Herr George Sabin CUTAS (S&D – RO) Folgendes aus:

- er befürworte die Annahme des Verordnungsvorschlags, da damit den Anliegen des Parlaments hinsichtlich der Risiken für den europäischen Verbraucher Rechnung getragen werde. Es habe eine Fragmentierung des Marktes stattgefunden. Nun gebe es eine Vereinfachung durch die Einführung neuer Kategorien für Produkte, die auf den EU-Markt gelangen werden, und dies werde das Vertrauen des Verbrauchers stärken und das Funktionieren des Binnenmarkts fördern;
- er stellte fest, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die hauptsächlich auf den Europäischen Markt exportieren, verbessert werden, und die Liste der zu überwachenden Güter erweitert werden solle.

Im Namen des Ausschusses für internationalen Handel äußerte sich Frau Cristiana MUSCARDINI (PPE – IT) wie folgt:

- Die Union basiere auf den Grundprinzipien Demokratie und Freiheit. Die Bürger müssten ihre Rechte kennen, um bewusste Entscheidungen zu treffen, ob dies nun Güter oder andere Bereiche betreffe;
- auf der Grundlage des Artikels 7 des Vorschlags – der eine verbindliche Ursprungskennzeichnung vorsehe – müsse es möglich sein, Sanktionen für jeden vorsätzlichen Verstoß gegen den fairen Wettbewerb anzuwenden. Europäische Hersteller sollten gegenüber Herstellern aus andern Ländern nicht ins Hintertreffen geraten.
- sie wandte sich gegen den Rat, dessen Haltung die Bürger von der Union abbringe.

Frau Patrizia TOIA (S&D – IT), die im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sprach,

- führte aus, dass durch den Verordnungsvorschlag der Verbraucherschutz und die Produktqualität verbessert, Produktpiraterie bekämpft und Kinder und andere gefährdete Verbraucher geschützt würden;
- befürwortete die Annahme der "made in"-Kennzeichnung, da sie zu größerer Produktsicherheit beitragen, den Verbrauchern bewusste Entscheidungen ermöglichen und diejenigen Unternehmen begünstigen würde, die Qualitätsprodukte herstellen. Dies gereiche zum Nutzen der Wirtschaft Europas, nicht eines einzelnen Staates.

Herr Jiri MASTALKA (GUE/NGL – CZ), der im Namen des Rechtsausschusses sprach,

- befürwortete die Annahme der Verordnungsvorschläge und die Einführung des Vorsorgeprinzips. Er wies insbesondere auf den Schutz gefährdeter Verbraucher, wie Kinder oder ältere Menschen, hin;
- forderte den Ausbau des RAPEX-Systems (System zum raschen Austausch von Informationen) für Non-food-Erzeugnisse.

Frau Evelyne GEBHARDT (S&D – DE), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- dankte den Berichterstattern für ihre hervorragende Arbeit und begrüßte die Tatsache, dass die Kommission das Vorsorgeprinzip wieder aufnehmen wolle, so wie der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz es vorgeschlagen habe;
- führte aus, dass die Sicherheitskennzeichnung eingeführt werden müsse, damit die Bürger wissen könnten, was von einem Dritten zertifiziert worden sei und was nicht. Das gelte insbesondere für gefährliche Produkte und für Produkte, die an Kinder gerichtet sind; dies sei für die S&D-Fraktion äußerst wichtig;
- sprach sich dafür aus, die Ursprungskennzeichnung verbindlich zu machen, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden könne und die Produktsicherheit wie auch die Sicherheit der Verbraucher erhöht werde.

Herr Michael THEURER (ADLE – DE) äußerte sich im Namen seiner Fraktion und

- wies darauf hin, dass seine Fraktion aufgrund der Vorschrift der verbindlichen Ursprungskennzeichnung gegen den Bericht von Frau Schaldemose im Binnenmarktausschuss gestimmt habe. Seine Fraktion sei der Meinung, dass höhere Produktsicherheit und bessere Marktüberwachung nicht durch eine verbindliche Kennzeichnung, wie dies in Artikel 7 bestimmt werde, zu erreichen sei. Seine Fraktion habe ebenfalls Abänderungen (Abänderungen 95 und 96) im Plenum eingereicht, die die Streichung von Artikel 7 forderten;
- sprach sich gegen ein "EU safety tested"-Siegel aus, da es erhebliche Kosten und Bürokratielasten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verursachen würde. Des weiteren gebe es für einen Großteil der Produkte gibt es noch nicht einmal Prüfstandards. Nicht nur Wirtschaftsverbände, auch Verbraucherverbände seien hier stark dagegen;
- stellte fest, dass seine Fraktion nicht grundsätzlich gegen die "made in"-Kennzeichnung sei, es sei nämlich ein Gütesiegel. Die Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten sei nicht der richtige Ort zur Einführung einer solchen Kennzeichnung. Die Tatsache, dass ein Produkt in einem bestimmten Land hergestellt sei, bedeute nicht zwangsläufig, dass es nicht sicher sei, besonders wenn es in Europa entwickelt, designt und konstruiert worden sei. Dies sei irreführend für den Verbraucher und diene nicht den Zwecken der Sicherheit für den Verbraucher und der Marktüberwachung.

Frau Heide RÜHLE (Verts/ALE – DE) sprach im Namen ihrer Fraktion und

- bedankte sich bei den Berichterstattem für ihre Arbeit, vor allem bei Frau Schaldemose, die sich nicht habe abbringen lassen und die Kommission aufgefordert habe, eine Neufassung der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung vorzulegen;
- unterstrich die Bedeutung einer überarbeiteten und verstärkten Marktüberwachung in Europa und der Schaffung europäischer Standards;
- wies darauf hin, dass die beiden Verordnungen, für die das Parlament seinen Standpunkt angenommen habe, in dieser Form niemals kommen würden, weil sie im Rat blockiert seien. Deshalb forderte sie die Kommission auf, von sich aus zu überlegen, wie sie Bewegung in die festgefahrene Situation bringen könne, und sich auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren, die wirklich zu mehr Verbrauchersicherheit beitragen und die Marktüberwachung stärken würden. Auf diese Weise könne der Rat vielleicht auch zu einem Standpunkt finden;
- sprach sich gegen eine Ursprungszeichnung in der Produktsicherheitsverordnung aus. Eine "made in"-Kennzeichnung auf der Basis eines Zollkodex, wo letztendlich nur das Land festgehalten werde, in dem die letzte Wertsteigerung stattgefunden hat, trage nicht zur Verbrauchersicherheit bei, sondern eher zur Verwirrung der Verbraucher.

Herr Ashley FOX (ECR – UK) ergriff im Namen der ECR-Fraktion das Wort und

- sprach sich für eine Vereinfachung der Bestimmungen über Produktsicherheit und für Kostensenkungen für Unternehmen aus. Die Verordnungsvorschläge könnten dazu beitragen, für sichere Produkte in ganz Europa und im gesamten Binnenmarkt zu sorgen;
- lehnte die vorgeschlagene Änderung der S&D-Fraktion ab, die darauf abziele, die Herstellung von Produkten zu verbieten, die aufgrund ihrer Form, ihrer Farbe, ihres Geruchs, ihrer äußeren Erscheinung, ihrer Verpackung, ihrer Kennzeichnung, ihres Volumens, ihrer Größe oder anderer Eigenschaften leicht mit Nahrungsmitteln verwechselt werden könnten. Als Konsequenz wäre der Verkauf von Seifen und Schaumbädern, die Nahrungsmitteln ähnelten, verboten. Dies ginge zu weit und würde das Leben der Bürger kontrollieren, und es führe nicht zu Produktsicherheit, sondern zu staatlicher Bevormundung in Europa.

Herr Matteo SALVINI (EFD – IT) sprach im Namen seiner Fraktion und

- hob hervor, dass Verbraucher nicht im Ungewissen gelassen werden dürften und das Recht hätten, aufgrund der Kennzeichnung zu erfahren, wo und woraus ein Produkt hergestellt worden sei; dies sei besonders wichtig bei Spielsachen und Produkten für Kinder;
- stellte fest, dass zum Schutz der Verbraucher, der Arbeitskräfte und der Hersteller in Europa eine Ursprungszeichnung nötig sei, und diese Gruppen seien wichtiger als der Profit multinationaler Unternehmen.

Herr Andreas SCHWAB (PPE – DE)

- betonte, dass seine Fraktion die beiden Vorschläge der Kommission unterstütze, um zu einer besseren Marktüberwachung zu kommen und Verbraucherprodukte besser kontrollieren zu können. Dazu seien aber ausreichend Personal und Kapazitäten notwendig;
- stellte fest, dass die Annahme der Standpunkte des Parlaments ein Ziel ohne Ergebnis sei, denn sie würden am Ende vom Rat in dieser Form nicht angenommen und umgesetzt werden. Sie hätten der ganzen Sache einen Bärendienst erwiesen, weil sie politische Überlegungen in eine rein wirtschaftliche Frage miteinbezogen hätten;
- forderte bei der Ursprungskennzeichnung einfach eine nüchterne Analyse mit Zahlen und Fakten, und ohne Emotionen. Nur dann könne es gelingen, mit dem Rat einen Kompromiss zu schließen, aber das könne jetzt leider erst in der nächsten Legislaturperiode geschehen.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 15. April 2014 hat das Parlament 89 Abänderungen (Abänderungen 1-17, 20-59, 61-92) an dem Verordnungsvorschlag angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Sicherheit von Verbraucherprodukten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG (COM(2013)0078 – C7-0042/2013 – 2013/0049(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0078),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0042/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Rechtsausschusses (A7-00355/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 81.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die **allgemeine Produktsicherheit**¹³ wird **gefordert**, dass Verbraucherprodukte sicher sind und dass die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten tätig werden, wenn sie gefährliche Produkte entdecken, und diese über das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft für gefährliche Produkte (RAPEX) melden. Die Richtlinie 2001/95/EG muss grundlegend überarbeitet werden, um ihre Funktionsweise zu verbessern und die Kohärenz mit den Entwicklungen im Unionsrecht auf den Gebieten Marktüberwachung, Pflichten der Wirtschaftakteure und Normung sicherzustellen. Im Bemühen um Klarheit sollte die Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

¹³ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

Geänderter Text

(1) In der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ wird **für Produkte auf dem Binnenmarkt die grundlegende Anforderung aufgestellt**, dass Verbraucherprodukte sicher sind und dass die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten **auf effiziente Art und Weise** tätig werden, wenn sie gefährliche Produkte entdecken, und diese über das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft für gefährliche Produkte (RAPEX) melden. Die Richtlinie 2001/95/EG muss grundlegend überarbeitet werden, um ihre Funktionsweise zu verbessern und die Kohärenz mit den Entwicklungen im Unionsrecht auf den Gebieten Marktüberwachung, Pflichten der Wirtschaftakteure und Normung sicherzustellen. Im Bemühen um Klarheit sollte die Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

¹³ **Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit** (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und

Geänderter Text

(2) Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, da sie klare und

ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten lassen. Mit einer Verordnung ist dafür gesorgt, dass rechtliche Bestimmungen ab einem bestimmten Zeitpunkt überall in der Union gelten.

ausführliche Bestimmungen enthält, die keinen Raum für eine abweichende Umsetzung **und Anwendung** durch die Mitgliedstaaten lassen. Mit einer Verordnung ist dafür gesorgt, dass rechtliche Bestimmungen ab einem bestimmten Zeitpunkt überall in der Union gelten.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung **muss zum Erreichen der** in Artikel 169 AEUV genannten Ziele **beitragen. Insbesondere sollte sie das Funktionieren des Binnenmarktes für Verbraucherprodukte gewährleisten, indem sie einheitliche Vorgaben für ein allgemeines Sicherheitsgebot, Bewertungskriterien und Pflichten der Wirtschaftsakteure macht. Da die Verordnung (EU) Nr. [.../...] [über die Marktüberwachung von Produkten]¹⁴, die auch für von der vorliegenden Verordnung erfasste Produkte gilt, Bestimmungen für die Marktüberwachung (und für RAPEX) enthält, sind Bestimmungen für die Marktüberwachung oder für RAPEX in dieser Verordnung nicht mehr erforderlich.**

¹⁴ ABL. L ... S. .

(Vgl. Wortlaut von Erwägung 4 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.)

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Geänderter Text

(3) **Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus hat die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher zu leisten. In diesem Zusammenhang ist diese Verordnung von entscheidender Bedeutung, um das grundlegende Ziel eines Binnenmarktes für sichere Produkte sowie die in Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Ziele zu erreichen.**

(3a) Diese Verordnung sollte insbesondere das Funktionieren des Binnenmarktes für Verbraucherprodukte zum Ziel haben, indem sie einheitliche Vorgaben für ein allgemeines Sicherheitsgebot, Bewertungskriterien und Pflichten der Wirtschaftsakteure macht. Da die Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates¹* Bestimmungen für die Marktüberwachung (und für RAPEX) enthält, sind Bestimmungen für die Marktüberwachung oder für RAPEX in dieser Verordnung nicht mehr erforderlich.

¹ **Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien des Rates 89/686/EWG, 93/15/EWG, 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ...).**

*** ABl.: Bitte Nummer der Verordnung (2013/0048(COD)) in der Erwägung einfügen und Nummer, Datum der Annahme sowie Amtsblattfundstelle der Verordnung in der Fußnote angeben.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

(3b) Die Sicherheit der Verbraucher hängt in hohem Maße davon ab, wie wirksam die Produktsicherheitsanforderungen der Union durchgesetzt werden. Marktüberwachungsmaßnahmen auf nationaler und auf Unionsebene sollten laufend verbessert und ihre Effizienz sollte stetig gesteigert werden, um die sich ständig verändernden Herausforderungen eines globalisierten Marktes und einer immer komplexeren Lieferkette bewältigen zu können. Ein Versagen der Marktüberwachungssysteme könnte eine Wettbewerbsverzerrung verursachen, die Sicherheit der Verbraucher gefährden und das Vertrauen der Bürger in den Binnenmarkt erschüttern. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten systematische Vorgehensweisen entwickeln, um eine größere Effizienz der Marktüberwachung und anderer Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, und gewährleisten, dass diese für die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise transparent sind.

(Vgl. Wortlaut von Erwägung 24 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.)

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

(6) Diese Verordnung sollte sich nicht auf Dienstleistungen erstrecken. Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher sollte die Verordnung allerdings für Produkte gelten, die den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen geliefert oder bereitgestellt werden, oder denen die Verbraucher während des Erbringens der

(6) Diese Verordnung sollte sich nicht auf Dienstleistungen erstrecken. Zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher sollte die Verordnung allerdings für **alle** Produkte gelten, die den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen geliefert oder bereitgestellt werden **oder von ihnen verwendet werden**, oder denen die

Dienstleistung direkt ausgesetzt sind. **Von Dienstleistungserbringern bediente Beförderungsmittel, in denen die Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, sollten nicht unter diese Verordnung fallen, da sie in Verbindung mit der Sicherheit der erbrachten Dienstleistung zu behandeln sind.**

Verbraucher während des Erbringens der Dienstleistung **durch einen Dienstleistungserbringer** direkt ausgesetzt sind.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Produkte, die für die ausschließliche gewerbliche Nutzung konzipiert sind, jedoch anschließend auf den Verbrauchermarkt gelangt sind, sollten dieser Verordnung ebenfalls unterliegen, da sie bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern gefährden können.

(Vgl. Wortlaut von Erwägung 10 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.)

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Von Dienstleistungserbringern bediente Beförderungsmittel, in denen die Verbraucher reisen, sollten nicht unter diese Verordnung fallen, da sie in Verbindung mit der Sicherheit der erbrachten Dienstleistung zu behandeln sind.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Sofern Verbraucherprodukte durch die vorliegende Verordnung abgedeckt sind, sollte der Geltungsbereich der verschiedenen Teile der Verordnung klar von den bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union abgegrenzt sein. Das allgemeine Produktsicherheitsgebot und die damit verbundenen Bestimmungen sollten für alle Verbraucherprodukte gelten, die Pflichten der Wirtschaftsakteure hingegen nur dann, wenn nicht Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, etwa über Kosmetikprodukte, Spielzeug, Elektrogeräte oder Bauprodukte, gleichwertige Pflichten enthalten.

Geänderter Text

(8) Sofern Verbraucherprodukte durch die vorliegende Verordnung abgedeckt sind, sollte der Geltungsbereich der verschiedenen Teile der Verordnung klar von den bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union abgegrenzt sein. Das allgemeine Produktsicherheitsgebot und die damit verbundenen Bestimmungen **in Kapitel I dieser Verordnung** sollten für alle Verbraucherprodukte gelten, die Pflichten der Wirtschaftsakteure hingegen nur dann, wenn nicht Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, etwa über Kosmetikprodukte, Spielzeug, Elektrogeräte oder Bauprodukte, gleichwertige Pflichten enthalten.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Bemühen um Kohärenz zwischen dieser Verordnung und bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Hinblick auf spezifische Pflichten der Wirtschaftsakteure sollten die Bestimmungen über Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler nach den diesbezüglichen Bestimmungen im Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten**¹⁶ formuliert werden.

Geänderter Text

(9) Im Bemühen um Kohärenz zwischen dieser Verordnung und bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Hinblick auf spezifische Pflichten der Wirtschaftsakteure sollten die Bestimmungen über Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler nach den diesbezüglichen Bestimmungen im Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ formuliert werden. **Durch die harmonisierten Rechtsvorschriften sollte den Unternehmen jedoch kein unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen.**

¹⁶ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82

¹⁶ **Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates** (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte nicht auf eine bestimmte Methode des Verkaufs von Verbraucherprodukten beschränkt sein und somit auch den Fernabsatz einschließen.

Geänderter Text

(10) Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte nicht auf eine bestimmte Methode des Verkaufs von Verbraucherprodukten beschränkt sein und somit auch den Fernabsatz, **beispielsweise den elektronischen Geschäftsverkehr, den Online-Vertrieb und Verkaufsplattformen im Internet**, einschließen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Diese Verordnung sollte für gebrauchte Produkte gelten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit wieder in die Lieferkette gelangen, mit Ausnahme der gebrauchten Produkte, von denen die Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten können, dass sie aktuelle Sicherheitsnormen erfüllen, beispielsweise Antiquitäten.

Geänderter Text

(11) Diese Verordnung sollte für gebrauchte Produkte gelten, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit wieder in die Lieferkette gelangen, **sofern sie als solche in Verkehr gebracht wurden, und sie sollte für gebrauchte Produkte gelten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals in Verkehr gebracht wurden**, mit Ausnahme der gebrauchten Produkte, von denen die Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten können, dass sie aktuelle Sicherheitsnormen erfüllen, beispielsweise Antiquitäten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Diese Verordnung sollte auch für Verbraucherprodukte gelten, die zwar keine Lebensmittel sind, aber leicht mit *solchen* verwechselt werden *und deshalb von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden* können, was *zum Beispiel zum Erstickten, zu einer Vergiftung oder zu einer Perforation oder einem Verschluss des Verdauungskanals* führen kann. Die Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur *Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden*¹⁷, die *solche Lebensmittelimitate bisher regelt*, sollte aufgehoben werden.

¹⁷ ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 49

Geänderter Text

(12) Diese Verordnung sollte auch für Verbraucherprodukte gelten *und damit Vermarktung, Einfuhr und Herstellung oder Ausfuhr von Produkten untersagen*, die zwar keine Lebensmittel sind, aber *von Personen, insbesondere Kleinkindern*, leicht mit *Lebensmitteln* verwechselt werden können, was *dazu* führen kann, *dass sie sie zum Mund führen, lutschen oder schlucken, wodurch der Tod oder Verletzungen verursacht werden können*. Die Richtlinie 87/357/EWG des Rates¹⁷ sollte aufgehoben werden.

¹⁷ *Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden* (ABl. L 192 vom 11.7.1987, S. 49).

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Sicherheit von Produkten sollte unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte bewertet werden, vor allem ihrer Merkmale und *ihrer* Aufmachung sowie

Geänderter Text

(13) Die Sicherheit von Produkten sollte unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte bewertet werden, vor allem ihrer *Zusammensetzung, ihrer Echtheit, ihrer*

der voraussichtlichen Nutzergruppen und ihrer Schutzbedürftigkeit; letzteres gilt insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Merkmale, *ihres Materials, ihrer Bestandteile* und *der Aufmachung des Produkts und seiner Verpackung* sowie der voraussichtlichen Nutzergruppen und ihrer Schutzbedürftigkeit; letzteres gilt insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV, das unter anderem in der Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2000 mit dem Titel „Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips“ behandelt wird, ist ein für Produktsicherheit und Verbraucherschutz grundlegendes Prinzip, dem bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Sicherheit eines Produktes gebührend Rechnung getragen werden sollte.

(Vgl. Mitteilung der Kommission über das Vorsorgeprinzip (KOM(2000)1) vom 2. Februar 2000.)

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) In dieser Verordnung sollten Produkte berücksichtigt werden, die auf Kinder ansprechend wirken und deren Ausführung und Merkmale in irgendeiner Weise einem Spielzeug oder einem Gegenstand ähnelt, der für Kinder interessant oder für ihren Gebrauch bestimmt ist. Produkte, die auf Kinder ansprechend wirken, sollten auf ihren Risikograd hin bewertet werden, und es

sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Risiko zu mindern.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Bei der Bewertung der Sicherheit eines Produkts sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob das Produkt Verletzungen hervorgerufen hat, die Eingang in die gemäß Verordnung (EU) Nr. .../...* eingerichtete gesamteuropäische Verletzungsdatenbank gefunden haben.

**** Abl.: Bitte die Nummer der Verordnung (2013/0048(COD)) einfügen.***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Je nach ihrer Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der Produkte verantwortlich sein, so dass ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit der Verbraucher gewährleistet ist.

(15) Je nach ihrer Rolle in der Lieferkette sollten die Wirtschaftsakteure für die Konformität der Produkte verantwortlich sein, so dass ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit der Verbraucher gewährleistet ist. ***Dabei sollte eine strenge Angleichung an die Bestimmungen über die Pflichten der Wirtschaftsakteure gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfolgen, da sich so hinsichtlich der Pflichten der Wirtschaftsakteure, die unter die harmonisierten Rechtsvorschriften fallen, und der Wirtschaftsakteure, die unter die nicht harmonisierten Rechtsvorschriften fallen, in dieser Verordnung gleiche***

Bedingungen schaffen ließen.

¹ *Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).*

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Bei Produkten, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, europäische Normen oder einzelstaatlichen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen unterliegen, sollten die Wirtschaftsakteure die Sicherheit von Produkten gemäß spezifischer Kriterien bewerten, auf deren Grundlage sie die Höhe des Risikos bestimmen, das mit einem Produkt in Verbindung gebracht wird. Die Marktüberwachungsbehörden können die Wirtschaftsakteure bei der Bewertung der Sicherheit unterstützen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Um das Inverkehrbringen sicherer Produkte zu begünstigen, sollten die Wirtschaftsakteure und insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf die durch diese Verordnung auferlegten Pflichten reagieren, indem sie Arbeitsgemeinschaften mit der doppelten Zielsetzung bilden, die Einhaltung der Produktsicherheitsanforderungen sowie

die Erfüllung hochgesteckter Qualitätsnormen zu gewährleisten und die Kosten sowie den Aufwand an Verwaltung und Bürokratie, der auf die einzelnen Unternehmen zurückfällt, zu verringern.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Hersteller sollten gewährleisten, dass die Produkte, die sie in den Verkehr bringen, im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt wurden. Zur Klarstellung der Herstellerpflichten und zur Minimierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands sollte die Kommission eine EU-weite allgemeine Risikobewertungsmethode für Produkte einführen und nutzerfreundliche elektronische Instrumente zur Analyse der Risiken erschaffen. Diese auf bewährten Verfahren und Beiträgen der Interessenträger gründende Methode sollte Herstellern beim Entwerfen von Produkten ein wirksames Instrument zur Bewertung des Risikos an die Hand geben.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren, Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern sollten die Mitgliedstaaten

die Wirtschaftsakteure auffordern, neben der Postanschrift auch die Adresse einer Website anzugeben.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Händler sollten gewährleisten, dass Hersteller und Einführer ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, indem sie überprüfen, ob auf dem Produkt oder seiner Verpackung der Name, der Markenname oder die Adresse, unter der Hersteller und Einführer kontaktiert werden können, angegeben sind und ob Chargennummer, Seriennummer oder andere Elemente zur Produktkennzeichnung an dem Produkt angebracht sind. Die Händler müssen nicht jedes einzelne Produkt überprüfen, es sei denn, sie gehen davon aus, dass Hersteller oder Einführer die für sie geltenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Globalisierung, verstärktes Outsourcing und das Wachstum des internationalen Handels bedeuten, dass weltweit mehr Erzeugnisse gehandelt werden, und vor diesem Hintergrund kommt einer Zusammenarbeit zwischen den weltweiten Regulierungsbehörden und anderen Akteuren auf dem Gebiet der Produktsicherheit eine Schlüsselrolle für die Bewältigung der Herausforderungen zu, die sich aufgrund der komplexen

Versorgungsketten und des größeren Handelsvolumens ergeben. Die Kommission sollte besonders darin bestärkt werden, der konstruktiven Sicherheit von Produkten durch bilaterale Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden von Drittländern mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

(Siehe Wortlaut von Ziffer 10 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. März 2011 zur Überprüfung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und Marktüberwachung (2010/2085(INI)).)

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Die bereits bestehenden Rückverfolgungssysteme und Identifizierungsverfahren sollten wirksam durchgesetzt und verbessert werden. In diesem Zusammenhang muss der Einsatz der bereits bestehenden Technologien bewertet und beurteilt werden, damit die Leistung verbessert und der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure verringert werden kann. Eines der Ziele dieser Verordnung besteht in der ständigen Verbesserung der Rückverfolgungssysteme, die für Wirtschaftsakteure und Produkte vorgeschrieben sind.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20c) Um die Rückverfolgbarkeit in der Zukunft zu verbessern, sollte die Kommission abschätzen, wie die

Anwendung von Sendungsverfolgungs- und Produktauthentifizierungstechnologien gefördert werden kann. Die bei dieser Abschätzung bewerteten Technologien sollten unter anderem die Sicherheit von Verbraucherprodukten gewährleisten, die Rückverfolgbarkeitsmechanismen verbessern und den Wirtschaftsakteuren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand auferlegen, damit hiermit verbundene Kosten nicht an die Verbraucher weitergegeben werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20d) In Anlehnung an die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten nationalen Produktinfostellen sollten in den Mitgliedstaaten Anlaufstellen für Produktsicherheit geschaffen werden, die als Informationszentren für Wirtschaftsakteure dienen und diesen Wirtschaftsakteuren Beratung und Schulungen zu Anforderungen und Rechtsvorschriften im Bereich der Produktsicherheit zur Verfügung stellen.

¹ *Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Ursprungsangabe **ergänzt die** grundlegenden Rückverfolgungsanforderungen wie Name und Anschrift des Herstellers. **So** lässt sich mit Hilfe der Angabe des Ursprungslands der tatsächliche Herstellungsort bestimmen, wenn der Hersteller nicht erreicht werden kann **oder** wenn dessen Anschrift vom tatsächlichen Herstellungsort abweicht. Die Marktüberwachungsbehörden können dadurch Produkte leichter zum Herstellungsort zurückverfolgen und im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbraucherproduktsicherheit Verbindung zu den Behörden des Ursprungslands aufnehmen, um geeignete Maßnahmen bei Beanstandungen zu vereinbaren.

Geänderter Text

(21) Die Ursprungsangabe **ist eine notwendige Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten** grundlegenden Rückverfolgungsanforderungen wie Name und Anschrift des Herstellers. **Darüber hinaus** lässt sich mit Hilfe der Angabe des Ursprungslands der tatsächliche Herstellungsort bestimmen, **zumal** wenn der Hersteller nicht erreicht werden kann, wenn dessen Anschrift vom tatsächlichen Herstellungsort abweicht, **wenn sowohl Name als auch Anschrift des Herstellers fehlen oder wenn sich die Adresse auf einer abhandengekommenen Verpackung befand**. Die Marktüberwachungsbehörden können dadurch Produkte leichter zum Herstellungsort zurückverfolgen und im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbraucherproduktsicherheit Verbindung zu den Behörden des Ursprungslands aufnehmen, um geeignete Maßnahmen bei Beanstandungen zu vereinbaren.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Angabe des Ursprungs des Produkts würde Verbrauchern den Zugang zu Informationen über den Produktzyklus erleichtern und damit ihren Kenntnisstand erhöhen. Insbesondere in Hinblick auf die Angabe des Namens des Herstellers, der die Pflichten der Wirtschaftsakteure erfüllt, besteht die Gefahr, dass die Verbraucher irreführt werden, da sich das

Ursprungsland aufgrund der Angabe des Herstellers nicht unbedingt ermitteln lässt. Folglich sollte es sich bei der Ursprungsangabe um die einzige Möglichkeit für Verbraucher handeln, das Herstellungsland in Erfahrung zu bringen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Bei mehreren Handelspartnern der Union ist die Ursprungsangabe bei der Produktkennzeichnung und der Zollanmeldung gesetzlich vorgeschrieben. Die Einführung der Ursprungsangabe nach dieser Verordnung wird zu einer Angleichung der Union an die internationale Handelsordnung führen. Da das Erfordernis zur Bereitstellung einer Ursprungsangabe alle Non-Food-Erzeugnisse im Gebiet der Union betrifft, unabhängig davon, ob diese eingeführt werden oder nicht, wird sie außerdem in Einklang mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union stehen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Die Verfahren, nach denen europäische Normen im Sinne dieser Verordnung in Auftrag gegeben werden und nach denen formelle Einwände gegen diese erhoben werden können, sollten in dieser Verordnung festgelegt und an die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angepasst werden. Um Kohärenz in Fragen der

(24) Die Verfahren, nach denen europäische Normen im Sinne dieser Verordnung in Auftrag gegeben werden und nach denen formelle Einwände gegen diese erhoben werden können, sollten in dieser Verordnung festgelegt und an die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angepasst werden. Um Kohärenz in Fragen der

europäischen Normung zu gewährleisten, sollten Aufträge für europäische Normen oder Einwände gegen eine europäische Norm dem mit dieser Verordnung eingerichteten Ausschuss vorgelegt werden, nachdem Experten der Mitgliedstaaten für die Sicherheit von Verbraucherprodukten in geeigneter Weise angehört wurden.

europäischen Normung zu gewährleisten, sollten Aufträge für europäische Normen oder Einwände gegen eine europäische Norm dem mit dieser Verordnung eingerichteten Ausschuss vorgelegt werden, nachdem Experten der Mitgliedstaaten für die Sicherheit von Verbraucherprodukten **und die einschlägigen Interessenträger** in geeigneter Weise angehört wurden.

(Siehe Änderungsantrag zu Artikel 16 Absatz 1.)

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(30) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und davon abhängen, wie schwer der Verstoß war, wie lange er dauerte, ob es sich um einen vorsätzlichen oder wiederholten Verstoß handelte und wie groß die Beschäftigtenzahl und der Jahresumsatz der betreffenden Unternehmen waren, wobei besonderes Augenmerk auf KMU zu legen ist. Verstöße sollten EU-weit harmonisierte Verwaltungssanktionen nach sich ziehen. Es sollte den Mitgliedstaaten nahegelegt werden, sämtliche Einnahmen, die im Rahmen dieser Verwaltungssanktionen erzielt werden, für Marktüberwachungstätigkeiten zu verwenden.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Um die abschreckende Wirkung der Sanktionen zu verstärken, sollte die Kommission diese veröffentlichen. Außerdem sollten Wirtschaftsakteure, denen wiederholt nachgewiesen wird, vorsätzlich gegen diese Verordnung verstoßen zu haben, auf eine öffentliche, unionsweite schwarze Liste gesetzt werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand

Gegenstand **und Ziel**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ziel dieser Verordnung ist es, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und dabei ein hohes Gesundheits-, Sicherheits- und Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bestimmungen dieser Verordnung

beruhen auf dem Vorsorgeprinzip.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung gilt für Produkte, die aus einem Herstellungsprozess hervorgegangen sind und in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob sie neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet sind, und die einem der folgenden Kriterien genügen:

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für Produkte, die aus einem Herstellungsprozess hervorgegangen sind und in Verkehr gebracht oder auf dem Markt, ***einschließlich des Online-Markts***, bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob sie neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet sind, und die einem der folgenden Kriterien genügen:

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie könnten unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind;

Geänderter Text

(b) sie könnten unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, selbst wenn sie ***beim Inverkehrbringen*** nicht für diese bestimmt sind; ***die Verwendung von Produkten durch Verbraucher ist nicht wahrscheinlich, wenn sie für die ausschließliche Verwendung durch gewerbliche Nutzer bestimmt und ausdrücklich als solche gekennzeichnet und aufgemacht sind;***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbraucher *sind ihnen* im Rahmen einer *diesen Verbrauchern erbrachten* Dienstleistung *ausgesetzt*.

Geänderter Text

(c) *sie werden dem* Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung *zur Verfügung gestellt, wobei es keine Rolle spielt, ob der Verbraucher das Produkt selbst verwendet*.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Verordnung gilt *nicht* für Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche auf dem Markt bereitgestellt werden.

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt *weder* für Produkte, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche auf dem Markt bereitgestellt werden, *noch für gebrauchte Produkte, die vor ...* erstmals in Verkehr gebracht worden sind*.

** ABl. Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Medizinprodukte im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG des Rates, Richtlinie 90/385/EWG des Rates und Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

¹ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1),

² *Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, in ihrer geänderten Fassung.*

³ *Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).*

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ *Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).*

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) „sicheres Produkt“ jedes Produkt, das unter für das betreffende Produkt normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, was auch die Verwendungsdauer sowie gegebenenfalls die Anweisungen für die Inbetriebnahme, die Installation und die **Wartung**

(1) „sicheres Produkt“ jedes **echte** Produkt, das **den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit entspricht; falls es eine solche Rechtsvorschrift nicht gibt, bezeichnet der Ausdruck jedes Produkt, das** unter für das

einschließt, keine Risiken oder nur die der Verwendung entsprechenden minimalen Risiken birgt, die als vertretbar und mit einem hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau von Personen vereinbar gelten;

betreffende Produkt normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, was auch die Verwendungsdauer sowie gegebenenfalls die Anweisungen für die Inbetriebnahme, die Installation, **die Wartung, die Schulung** und die **Überwachung** einschließt, keine Risiken oder nur die der Verwendung entsprechenden minimalen Risiken birgt, die als vertretbar und mit einem hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau von Personen vereinbar gelten;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „Produktmodell“ ein Produkt, das als eigenes Produkt gilt, was identische oder ähnliche wesentliche Merkmale aufweisen betrifft, wobei etwaige Unterschiede keine Auswirkungen auf sein Sicherheitsniveau haben, es sei denn, der Hersteller oder Einführer weist etwas anderes nach;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) „ernstes Risiko“ **ein** Risiko, das ein rasches Eingreifen **und eine Nachverfolgung** erfordert, auch **in Fällen ohne** unmittelbare **Auswirkungen**.

(17) „ernstes Risiko“ **jedes ernste** Risiko, das ein rasches Eingreifen **der Behörden** erfordert, auch **wenn es keine** unmittelbare **Auswirkung hat**;

(Siehe Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.)

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Verbot der Vermarktung, der Einfuhr und der Herstellung oder der Einfuhr von Lebensmittelimitaten

***Die Mitgliedstaaten treffen alle
erforderlichen Maßnahmen, um die
Vermarktung, die Einfuhr, die
Herstellung und die Ausfuhr von
Verbraucherprodukten zu untersagen, die
zwar keine Lebensmittel sind, aber
aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs,
ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer
Verpackung, ihrer Kennzeichnung, ihres
Volumens, ihrer Größe oder anderer
Merkmale einem Lebensmittel ähneln
und leicht damit verwechselt werden
könnten, wodurch die Gesundheit oder
die Sicherheit der Verbraucher gefährdet
wird.***

(Siehe Wortlaut der Richtlinie 87/357/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden.)

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(aa) echt ist, das heißt, dass weder das
Produkt noch eine Aufmachung des
Produkts mit einer Handelsmarke
versehen ist, ohne dass dafür eine
Genehmigung des Markeninhabers, die
mit einer für das betreffende Produkt
eingetragenen Marke identisch oder ihr
ähnlich ist, vorliegt, und durch die der
Verbraucher über die tatsächliche***

Identität des Produktes irregeführt wird.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) bei den Risiken, die weder durch Bestimmungen in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gemäß Buchstabe a noch durch europäische Normen gemäß Buchstabe b geregelt sind, sondern durch Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen im Recht des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, diesen nationalen **Bestimmungen genügt**.

Geänderter Text

(c) bei den Risiken, die weder durch Bestimmungen in oder gemäß Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gemäß Buchstabe a noch durch europäische Normen gemäß Buchstabe b geregelt sind, sondern durch Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen im Recht des Mitgliedstaats, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, diesen nationalen **Vorschriften entspricht, sofern sie im Einklang mit dem Unionsrecht stehen**.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Eigenschaften des Produkts, darunter seine Zusammensetzung, die Verpackung und die Anweisungen für den Zusammenbau sowie gegebenenfalls für die Installation und die Wartung;

Geänderter Text

(a) die Eigenschaften des Produkts, darunter **seine Echtheit**, seine Zusammensetzung, die Verpackung und die Anweisungen für den Zusammenbau sowie gegebenenfalls für die Installation und die Wartung;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die **Gruppen** von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts einem

Geänderter Text

(d) die **Merkmale** von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts **unter**

Risiko ausgesetzt sind, vor allem schutzbedürftige Verbraucher;

vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen einem Risiko ausgesetzt sind, vor allem schutzbedürftige Verbraucher;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Aufmachung des Produkts, insbesondere dann, wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Merkmale einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden könnte.

Geänderter Text

(e) die Aufmachung des Produkts, insbesondere dann,

(i) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Merkmale einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden könnte, *oder*

(ii) wenn ein Produkt zwar nicht zur Verwendung durch Kinder bestimmt ist, aber einem Gegenstand ähnelt, der aufgrund seiner Gestaltung, Verpackung und Merkmale gemeinhin als für Kinder interessant oder als für ihren Gebrauch bestimmt angesehen wird.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) *der derzeitige Stand des Wissens und*

Geänderter Text

entfällt

der Technik;

(Siehe den Änderungsantrag des gleichen Verfassers zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a (neu).)

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) die Sicherheit, die von den Verbrauchern in Bezug auf die Beschaffenheit, die Zusammensetzung und den Verwendungszweck des Produkts vernünftigerweise erwartet werden kann;

(Siehe Änderung zu Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe h. Der Wortlaut wurde geändert.)

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die wesentlichen Anforderungen, die in den bei europäischen Normungsgremien eingereichten Normungsaufträgen gemäß Artikel 16 dieser Verordnung festgehalten sind, sofern die Kommission noch keine Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) ob das Produkt, Produktkategorien oder Produktgruppen Verletzungen hervorgerufen haben, die Eingang in die gemäß Verordnung (EU) Nr. .../...* eingerichtete gesamteuropäische

Verletzungsdatenbank gefunden haben.

** Abl.: Bitte die Nummer der Verordnung (2013/0048(COD)) einfügen.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ha) der derzeitige Stand des Wissens und der Technik.

Geänderter Text

(Siehe den Änderungsantrag des gleichen Verfassers zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a (neu).)

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Bestimmung des Ursprungslandes im Sinne von Absatz 1 gelten die Regeln über den nicht *präferentiellen* Ursprung in den Artikeln 23 bis 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des *Zollkodex der Gemeinschaften*²¹.

Geänderter Text

2. Für die Bestimmung des Ursprungslandes im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels gelten die Regeln über den nicht *präferenziellen* Ursprung in den Artikeln 59 bis 62 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹, auch in Bezug auf die gemäß Artikel 62 letztgenannter Verordnung zu

erlassenden delegierten Rechtsakte.

²¹ *ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.*

²¹ *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Herstellern wird gestattet, die Ursprungsangabe nur auf Englisch (mit der Aufschrift „Made in [Land]“ anzubringen, da dies für die Verbraucher leicht verständlich ist.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken nehmen die Hersteller zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Produkten; sie gehen außerdem Beschwerden nach, sie führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Maßnahmen auf dem Laufenden.

3. In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken nehmen die Hersteller zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern ***unter der Aufsicht einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat ernannten Amtsperson, Behörde oder sonstigen entsprechend qualifizierten Person*** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Produkten ***nach dem Zufallsprinzip***; sie gehen außerdem Beschwerden nach, sie führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Händler über diese Maßnahmen auf dem Laufenden. ***Die entsprechenden Informationen werden den***

Abänderung 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn die in Verkehr gebrachten Produkte Gegenstand einer Entscheidung der Kommission, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) .../... angenommen wird, sind, führen die Händler oder gegebenenfalls die Einführer zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher sowie in Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken mindestens einmal jährlich Stichproben durch; dafür werden unter der Aufsicht einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten Amtsperson oder sonstigen entsprechend qualifizierten Person nach dem Zufallsprinzip repräsentative Stichproben auf dem Markt erhältlicher Produkte ausgewählt.*

** ABL.: Bitte die Nummer der Verordnung (2013/0048(COD)) einfügen.*

Abänderung 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken erstellen die Hersteller technische Unterlagen. Die technischen Unterlagen umfassen *gegebenenfalls*:

In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken erstellen die Hersteller technische Unterlagen. Die technischen Unterlagen umfassen:

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts auf und stellen sie **den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen** bereit.

Geänderter Text

5. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts **in Papier- oder elektronischer Form für die Marktüberwachungsbehörden** auf und stellen sie **diesen auf begründeten Antrag** bereit.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Falls die Informationen zur Identifikation eines Produkts nicht unmittelbar auf dem Produkt zu finden sind, weisen die Hersteller ausreichend sichtbar darauf hin, dass das Medium, das diese Informationen enthält, aufbewahrt werden sollte.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Hersteller von Produkten, die Gegenstand einer Entscheidung der Kommission, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. .../... * angenommen wird, sind, erstellen eine Liste der Produktmodelle einschließlich Foto und stellen sie der Öffentlichkeit und anderen Wirtschaftsakteuren in geeigneter Weise zur Verfügung.

Hersteller legen den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen sowie Wirtschaftsakteuren, an die sie ihre Produkte vertreiben, Belege dafür vor, dass zwischen den einzelnen Modellen im Sinne der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Nummer 1a der vorliegenden Verordnung wesentliche charakteristische Unterschiede bestehen.

** ABL.: Bitte die Nummer der Verordnung (2013/0048(COD)) einfügen.*

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt bereitgestellt wird; diese Verpflichtung entfällt, wenn das Produkt ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt **klare und verständliche** Anweisungen und Sicherheitsinformationen **für die Verbraucher** in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt bereitgestellt wird; diese Verpflichtung entfällt, wenn das Produkt ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in **Verkehr** gebrachtes Produkt

Geänderter Text

9. Hersteller stellen sicher, dass bei ihnen Verfahren für Korrekturmaßnahmen, Marktrücknahmen und

nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Hersteller hiervon außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko **und** zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Produktrücknahmen vorgesehen sind. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in **Verkehr** gebrachtes Produkt nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, **und warnen die Verbraucher, die dadurch gefährdet sind, dass das Produkt nicht die Anforderungen erfüllt.** Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Hersteller hiervon außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko, zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen **und zu den Ergebnissen dieser Korrekturmaßnahmen.**

(Siehe Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.)

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle zum Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen auszuhändigen;

Geänderter Text

(a) einer Marktüberwachungsbehörde auf deren **begründetes** Verlangen alle zum Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen auszuhändigen;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage an. **Sie gewährleisten, dass eine zusätzliche Etikettierung die Informationen auf dem vom Hersteller angebrachten Etikett nicht verdeckt.**

Geänderter Text

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage an. **Dabei dürfen die Einführer die vom Hersteller bereitgestellten obligatorischen oder sicherheitsbezogenen Informationen nicht verdecken.**

Mit der Streichung von „wenn dies nicht möglich ist“ wird bezweckt, Einführern bei der Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 einen größeren Spielraum zu bieten. (Sie müssen die Informationen nicht unbedingt auf dem Produkt selbst angeben, sondern können dies auf der Verpackung tun, das heißt, sie müssen die Verpackung nicht öffnen.) Mit der Änderung des letzten Satzes soll erreicht werden, dass sich die Bestimmung auch auf andere Formen einer möglichen Verdeckung wichtiger Informationen erstreckt (nicht nur durch Etikettierung, denn verdeckt werden können Angaben auch, wenn beispielsweise eine andere Verpackung benutzt wird). Außerdem sollten sich die in dieser Bestimmung enthaltenen Hinweise nicht nur auf die auf dem Etikett angegebenen Informationen beziehen.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken nehmen die Einführer zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Produkten; sie gehen außerdem Beschwerden nach, sie führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Hersteller und die Händler über diese Maßnahmen auf dem Laufenden.

Geänderter Text

6. In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken nehmen die Einführer zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern Stichproben von **nach dem Zufallsprinzip ausgewählten**, auf dem Markt bereitgestellten Produkten; sie gehen außerdem Beschwerden nach, sie führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Produktrückrufe, und sie halten die Hersteller und die Händler über diese

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es **gegebenenfalls** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Einführer hiervon außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko **und** zu gegebenenfalls ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Geänderter Text

7. Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es **entsprechend** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Einführer hiervon außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko, zu gegebenenfalls ergriffenen Korrekturmaßnahmen **und zu den Ergebnissen dieser Korrekturmaßnahmen**.

(Siehe Änderungsanträge des gleichen Verfassers zu Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 5.)

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Einführer bewahren die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts auf und stellen sie **den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen** bereit.

Geänderter Text

8. Die Einführer bewahren die technischen Unterlagen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts **in Papier- oder elektronischer Form für die Marktüberwachungsbehörden** auf und stellen sie **diesen auf begründeten Antrag** bereit.

(Siehe Wortlaut von Artikel R4 Absatz 8 des Beschlusses 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.)

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich vergewissern, dass **der Hersteller und der Einführer die Anforderungen** gemäß Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, **erfüllt haben**.

Geänderter Text

2. Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich vergewissern, dass **das Produkt die obligatorischen Informationen** gemäß Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, **aufweist. Die vom Hersteller oder Einführer bereitgestellten obligatorischen oder sicherheitsbezogenen Informationen dürfen von Händlern nicht verdeckt werden**.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In Abhängigkeit von den von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken können die Händler zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Produkten nehmen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein

von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht sicher ist oder nicht Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Händler hiervon außerdem unverzüglich den Hersteller bzw. den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko **und** zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht sicher ist oder nicht Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 sowie Artikel 10 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn das Produkt nicht sicher ist, unterrichten die Händler hiervon außerdem unverzüglich den Hersteller bzw. den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Produkt bereitgestellt haben; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko, zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen **und zu den Ergebnissen dieser Korrekturmaßnahmen.**

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Hersteller, Einführer oder Händler kann nachweisen, dass das Risiko **voll** unter Kontrolle ist **und** die Gesundheit und Sicherheit von Personen **nicht mehr bedroht**.

Geänderter Text

(b) der Hersteller, Einführer oder Händler kann nachweisen, dass das Risiko **tatsächlich** unter Kontrolle ist, **sodass Gefahren für** die Gesundheit und Sicherheit von Personen **unterbunden werden**.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Die Ursache des vom Produkt ausgehenden Risikos ist so, dass deren Kenntnis für die Behörden oder die**

Geänderter Text

entfällt

Öffentlichkeit nicht von Nutzen ist.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Wirtschaftsakteure **nennen** den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die **Wirtschaftsakteure**,

Geänderter Text

1. Die Wirtschaftsakteure **erteilen** den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die **folgenden Informationen**:

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Erteilen Wirtschaftsakteure die in Absatz 1 genannten Informationen, werden diese von den Marktüberwachungsbehörden vertraulich behandelt.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei bestimmten Produkten, Produktkategorien oder Produktgruppen, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Vertriebs- oder Verwendungsbedingungen potenziell ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellen, kann die Kommission Wirtschaftsakteuren, die solche Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, die Einrichtung oder Übernahme eines

Geänderter Text

1. Bei bestimmten Produkten, Produktkategorien oder Produktgruppen, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Vertriebs- oder Verwendungsbedingungen potenziell ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellen, kann die Kommission Wirtschaftsakteuren, die solche Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, **gegebenenfalls nach Konsultation der betreffenden Interessenträger** die

Rückverfolgungssystems vorschreiben.

Einrichtung oder Übernahme eines Rückverfolgungssystems vorschreiben.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen gemäß Absatz 1, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Vertriebs- oder Verwendungsbedingungen potenziell ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellen, festgelegt werden;

Geänderter Text

(a) die Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen gemäß Absatz 1, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Vertriebs- oder Verwendungsbedingungen potenziell ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellen, festgelegt werden; **die Kommission gibt in den entsprechenden delegierten Rechtsakten an, ob sie die Methode zur Risikoanalyse gemäß dem Beschluss 2010/15/EU der Kommission¹ angewandt hat, oder sie liefert für den Fall, dass diese Methode für das betreffende Produkt ungeeignet ist, eine genaue Beschreibung der angewandten Methode;**

¹ Entscheidung 2010/15/EU der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 22 vom 26.1.2010, S. 1).

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Anlaufstellen für Produktsicherheit

1. Die Mitgliedstaaten benennen

Anlaufstellen für Produktsicherheit in ihrem Hoheitsgebiet und übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Kontaktinformationen dieser Stellen.

2. Die Kommission erstellt eine Liste der Anlaufstellen für Produktsicherheit, aktualisiert diese regelmäßig und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Kommission macht diese Informationen auch auf ihrer Website zugänglich.

(Siehe Wortlaut von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind.)

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15b

Aufgaben der Anlaufstellen für Produktsicherheit

1. Die Anlaufstellen für Produktsicherheit stellen auf Anfrage z. B. eines Wirtschaftsakteurs oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats folgende Informationen zur Verfügung:

(a) die für einen bestimmten Produkttyp auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Anlaufstellen für Produktsicherheit geltenden technischen Vorschriften sowie Informationen darüber, ob für diesen Produkttyp gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihres Mitgliedstaats eine Vorabgenehmigung erforderlich ist, einschließlich Informationen über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gemäß Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und die Anwendung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des jeweiligen

Mitgliedstaats;

(b) die Kontaktinformationen der zuständigen Behörden in diesem Mitgliedstaat zwecks direkter Kontaktaufnahme, einschließlich der Angabe der Behörden, die die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats überwachen;

(c) allgemein im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einem Wirtschaftsakteur.

2. Die Anlaufstellen für Produktsicherheit beantworten alle Anträge gemäß Absatz 1 binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang.

3. Anlaufstellen für Produktsicherheit in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Wirtschaftsakteur das fragliche Produkt rechtmäßig in den Verkehr gebracht hat, können dem Wirtschaftsakteur oder der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 die entsprechenden Informationen oder Stellungnahmen zukommen lassen.

4. Die Mitgliedstaaten richten im Rahmen der Anlaufstellen für Produktsicherheit Büros ein, um Schulungen zu Produktsicherheitsvorschriften und allgemeinen Anforderungen durchzuführen sowie Informationen an die verschiedenen Industriezweige weiterzuleiten, um so die Wissensbildung von Wirtschaftsunternehmern hinsichtlich der Anforderungen an Produktsicherheit zu unterstützen.

5. Für die Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 1 dürfen die Produktsicherheitsinstanzen keine Gebühren erheben.

(Siehe Wortlaut von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind.)

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragen, eine europäische Norm zu erstellen oder zu benennen, die gewährleisten soll, dass Produkte, welche dieser Norm oder Teilen davon genügen, dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 4 entsprechen. Die Kommission legt die Anforderungen an den Inhalt der in Auftrag gegebenen europäischen Norm und eine Frist für deren Annahme fest.

Geänderter Text

Die Kommission kann eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragen, eine europäische Norm zu erstellen oder zu benennen, die gewährleisten soll, dass Produkte, welche dieser Norm oder Teilen davon genügen, dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 4 entsprechen. Die Kommission legt die Anforderungen an den Inhalt der in Auftrag gegebenen europäischen Norm und eine Frist für deren Annahme fest, **wobei sie gegebenenfalls die Standpunkte einschlägiger Interessenträger berücksichtigt.**

(Siehe Änderungsantrag des gleichen Verfassers zu Erwägung 24.)

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, **welche Sanktionen** bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. **Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis zum **[Datum einfügen – 3 Monate vor Geltungsbeginn dieser Verordnung]** mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen **Vorschriften für angemessene Sanktionen** fest, **die** bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen bis zum ...* mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: drei Monate vor Geltungsbeginn dieser Verordnung.*

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Sanktionen **gemäß Absatz 1 tragen der Unternehmensgröße und insbesondere der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung**. Die Sanktionen **können verschärft werden, wenn** der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat und können bei schweren Verstößen auch strafrechtlicher Natur sein.

Geänderter Text

2. Die **vorgesehenen** Sanktionen **müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein**. Die Sanktionen **entsprechen der Schwere und der Dauer des Verstoßes und tragen gegebenenfalls der Tatsache Rechnung, dass der Verstoß vorsätzlich begangen wurde. Zudem wird im Rahmen der Sanktionen berücksichtigt, ob** der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Mit den Verwaltungsstrafen für Verstöße muss mindestens der durch den Verstoß beabsichtigte wirtschaftliche Vorteil ausgeglichen werden, sie dürfen jedoch 10 % des Jahresumsatzes oder einer Schätzung desselben nicht übersteigen. Die verhängten Sanktionen können mehr als 10 % des Jahresumsatzes oder einer Schätzung desselben betragen, wenn dies notwendig ist, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Vorteil auszugleichen. Die Sanktionen können bei schweren Verstößen auch strafrechtlicher Natur

sein.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Art und Höhe der im Rahmen dieser Verordnung verhängten Sanktionen, benennen den tatsächlichen Verstoß gegen diese Verordnung und geben die Identität der Wirtschaftsakteure an, gegen die Sanktionen verhängt wurden. Die Kommission macht der Öffentlichkeit diese Informationen unverzüglich elektronisch und gegebenenfalls auf anderem Wege zugänglich.

Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert auf der Grundlage der im Rahmen des ersten Unterabsatzes erhaltenen Informationen eine unionsweite schwarze Liste der Wirtschaftsakteure, die nachweislich wiederholt und vorsätzlich gegen diese Verordnung verstoßen haben.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Spätestens [fünf] Jahre nach dem Geltungsbeginn bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung; anschließend übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht. Er gibt darüber Aufschluss, ob die Ziele dieser Verordnung insbesondere hinsichtlich der Verbesserung des Schutzes der Verbraucher vor

Spätestens [fünf] Jahre nach dem Geltungsbeginn ***sowie weiter fortlaufend im Abstand von fünf Jahren*** bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung; anschließend übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht. Er gibt darüber Aufschluss, ob die Ziele dieser Verordnung insbesondere hinsichtlich der Verbesserung

unsicheren Produkten erreicht wurden; hierbei werden auch die Auswirkungen der Verordnung auf die Unternehmen, insbesondere auf die *kleinen und mittleren Unternehmen*, berücksichtigt.

des Schutzes der Verbraucher vor unsicheren Produkten *im Sinne von Artikel 4 dieser Verordnung* erreicht wurden; hierbei werden auch die Auswirkungen der Verordnung auf die Unternehmen, insbesondere auf die *KMU*, berücksichtigt. *In dem Bewertungsbericht werden außerdem die Auswirkungen und der Einfluss der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung beurteilt.*